

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „BKK-Kinderhilfswerk ‚Navodaya‘ “ und hat seinen Sitz in Hannover.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

„BKK-Kinderhilfswerk ‚Navodaya‘ e. V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein handelt im Sinne von § 21 BGB als nichtwirtschaftlicher Verein, der mit Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.¹
3. Der Verein dient der Entwicklungshilfe auf den Gebieten des Gesundheits- und des Bildungswesens für Kinder und Jugendliche in Krisengebieten. Krisengebiete sind Regionen, die infolge von Naturkatastrophen oder politischer Auseinandersetzungen Zerstörungen der Infrastruktur aufweisen.²

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- gezielte Förderung von Gesundheits- und Bildungschancen im Rahmen staatlich anerkannter Hilfsprojekte für Kinder und Jugendliche
 - Unterstützung von Projekten zur Verbesserung der Prävention und zur Gesundheitsförderung auch im Wege des Wissenstransfers
 - gezielte Unterstützung von Mädchen und Frauen zur Förderung der Chancengleichheit innerhalb der Gesellschaft im Rahmen von Projektbeteiligungen
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hiervon ist in Nr. 6 geregelt.⁷

¹ § 2 Nr. 2 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege des Umlaufverfahrens am 16.09.2005.

² § 2 Nr. 3 Satz 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.04.2006.

- 5.³ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vereins können auf Beschluss des Vorstandes für Auslandsreisen, die ausschließlich der Durchführung von Hilfsprojekten nach dieser Satzung dient, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit Vorstandsmitglieder begünstigt werden, ist dies in der Mitgliederversammlung zu beschließen.⁸

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert die in § 2 genannten Zwecke ausschließlich über Spenden. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung nach § 9.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, deren Satzung zu beachten sowie die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.

³ § 2 Nr. 5 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege des Umlaufverfahrens am 16.09.2005.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (insbesondere gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Die Versammlung entscheidet dann endgültig durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand⁴

Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden

⁴ Alle Funktionsbezeichnungen gelten -in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung- für männliche und weibliche Personen.

⁵ § 14 Nr. 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege des Umlaufverfahrens am 16.09.2005.

⁶ § 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2007.

⁷ § 2 Nr. 4 Satz 3 ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2007.

⁸ § 2 Nr. 6 hinzugefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2007.

2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher durch einfachen Brief an die Mitglieder und Anlage der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird durch einen der Vorstände geleitet.⁶

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des zurückliegenden Jahres
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl eines neuen Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Aufnahme neuer Mitglieder
7. Entscheidungen für die Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
8. Satzungsänderungen
9. Weitere Tagesordnungspunkte sind möglich.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Vorstand kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 12 Kassenprüfer

Zur rechnerischen Prüfung der Kassenführung sowie zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Satzung wird ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 3 Mitgliedern gestellt werden. Einem Antrag auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn bei der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, ihn weiterzuführen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der bei einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Versammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder an-

wesend sind. Bei Anwesenheit von weniger als zwei Drittel der Mitglieder ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

- 4.⁵ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Behandlung krebskranker Kinder Hannover e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten


Die vorstehende Satzung wurde am 1. September 2005 in Hannover von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- 1) Dieter Poppe
- 2) Claudia Korf
- 3) Renate Colella
- 4) Frank Heine
- 5) Gundel Rappe
- 6) Jürgen Bode
- 7) Joachim Gnoycke
- 8) Andrea Freye
- 9) Ronald Schultz
- 10) Sebastian Fondahl
- 11) Tatjana Stellmacher

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift)

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Poppe', written in a cursive style.

Vorsitzender